

## **ÖNORMEN**

Die wesentlichen Normen für die Planung und Ausführung von Flachdachabdichtungen sind

- ÖNORM B 2209-1:2002-07-01  
Abdichtungsarbeiten - Werkvertragsnorm - Teil 1: Bauwerke
- ÖNORM B 2209-2:2002-07-01  
Abdichtungsarbeiten - Werkvertragsnorm - Teil 2: Genutzte Dächer
- ÖNORM B 2220:1996-06-01  
Schwarzdeckerarbeiten - Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten mit Bitumen- und Kunststoffdachbahnen - Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2221:2002-02-01  
Bauspenglerarbeiten - Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 3650:2005-08-01  
Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage - Begriffe, Sorteneinteilung und Anwendung
- ÖNORM B 3670:2006-01-01  
Abdichtungsbahnen - Kunststoffbahnen - Begriffe, Sorteneinteilung und Anwendung
- ÖNORM B 7209:2002-07-01  
Abdichtungsarbeiten für Bauwerke - Verfahrensnorm
- ÖNORM B 7220:2002-07-01  
Dächer mit Abdichtungen - Verfahrensnorm
- ONR 22219-1:2004-06-01  
Ausführung von Sicherheitssystemen für Arbeiten auf Dächern
- ONR 22219-2:2004-11-01  
Planung und Ausführung von Unterdächern und Unterspannungen

Zudem sind insbesondere die horizontalen Normen wie die ÖNORMN-Reihe B 8110 „Wärmeschutz im Hochbau“ zu beachten.

Weitere bedeutende Normen sind die Produkt und Prüfnormen die in den vorstehenden angeführt sind.

# **BAUPRODUKTE-KENNZEICHNUNG**

## **Verwendung von Bauprodukten**

Regelungen über die einheitliche Verwendung von Bauprodukten in Österreich

### **Was ist ein Bauprodukt?**

Darunter werden Produkte verstanden die für den dauerhaften Einbau in Bauwerke hergestellt werden und als solche in Verkehr gebracht werden.

Der Begriff „Bauprodukte“ schließt Baustoffe, Bauteile und Komponenten (einzeln oder als Bausatz) vorgefertigter Systeme oder Anlagen ein, die es dem Bauwerk gestatten wesentliche Anforderungen zu erfüllen.

Dauerhafter Einbau eines Produktes in ein Bauwerk bedeutet, dass die Entfernung eines solchen Produktes die Leistungsfähigkeit des Bauwerkes verringert und der Ausbau oder das Auswechseln des Produktes Vorgänge sind, die Bauarbeiten erfordern.

## **Europäische Regelung**

### **Allgemeines:**

Es gibt europäisch Bauprodukte mit und ohne CE-Kennzeichnung.

Die Grundlage für eine CE-Kennzeichnung stellt die Erfüllung der sogenannten „Brauchbarkeit eines Bauproduktes“ dar.

Wo begründete Unterschiede bei der Erfüllung wesentlicher Anforderungen an ein Bauprodukt bestehen wurden als Hilfsmittel für Planer und Käufer „Klassen oder Stufen“ vorgesehen.

Diese Klassen oder Stufen stehen mit dem Verwendungszweck eines Produktes in Verbindung und sind die Grundlage zur Erfüllung von Anforderungen aus den Bauordnungen bzw. in Ausschreibungen.

### **Brauchbarkeit eines Bauproduktes**

Die Brauchbarkeit eines Bauproduktes ist definiert in europäischen Normen oder Zulassungen. Ein Produkt gilt als brauchbar, wenn es den kundgemachten europäischen harmonisierten oder anerkannten Normen oder Zulassungen entspricht und von diesen nur unwesentlich abweicht.

Die grundsätzlichen Aussagen in den Normen beziehen sich auf folgende wesentliche Anforderungen:

- mechanische Festigkeit
- Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene
- Gesundheit
- Umweltschutz
- Nutzungssicherheit

- Schallschutz
- Energieeinsparung und
- Wärmeschutz.

Es muss ein Bauprodukt grundsätzlich, bei ordnungsgemäßer Instandhaltung, dem Zweck entsprechend, während einer angemessenen Zeitdauer unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, gebrauchstauglich sein.

### Nachweis der Brauchbarkeit

Der Nachweis der Brauchbarkeit erfolgt aufgrund des Übereinstimmungsnachweises mit den für das jeweilige Produkt geltenden Anforderungen.

Der Übereinstimmungsnachweis wird je nach Anforderung erbracht durch:

E = Ermächtigte Stellen  
 Z = Zulassungs- oder Zertifizierungsstellen  
 H = Herstellererklärung

Nach erbrachtem Nachweis werden die Bauprodukte durch ein CE-Kennzeichen gekennzeichnet.

### Zuständigkeit Bund / Länder

Die Zuständigkeit für das jeweilige Bauprodukt ist nach dem Einsatzbereich den Ländern (überwiegend) bzw. dem Bund (Bundesbauten) zugeordnet.

<b>Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Länder</b>
--

**Bauprodukte**, die nach umgesetzten EU-Regelungen in den Verkehr gebracht werden und das CE-Zeichen tragen, **werden wie folgt unterschieden:**

1. Wenn die harmonisierten technischen Spezifikationen (europäische Normen, europäische technische Zulassungen) **keine Stufen oder Klassen** vorsehen, darf ein Bauprodukt mit einem CE-Zeichen österreichweit eingebaut werden. Grundlage für die Beurteilung dieser Bauprodukte sind harmonisierte Spezifikationen, die künftig auf der Homepage des OIB unter [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) veröffentlicht werden.
2. Wenn die harmonisierten technischen Spezifikationen Stufen und/oder Klassen festlegen, muss das CE-Zeichen Auskunft über die jeweiligen Klassen/Leistungsstufen geben. Die Festlegung der für den österreichischen Markt zulässigen **Stufen oder Klassen** werden von einem Sachverständigenbeirat beim Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB), besetzt durch Experten aus Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft, festgelegt und **in eine Baustoffliste ÖE** aufgenommen. Damit wird der direkte Zusammenhang zwischen den gesetzlichen Anforderungen und der Verwendbarkeit des jeweiligen Produktes dargelegt.

## Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Bundes

Neben der Länderorganisation OIB, erfolgt die **CE-Kennzeichnung** der Bauprodukte für den Bereich von **Bundesbauten gem. Bauproduktengesetz**.

Bundesbauten sind insbesondere:

- Im Verkehrswesen bezüglich Eisenbahn, Luftfahrt, Schifffahrt ,
- im Forstwesen und zur Wildbachverbauung
- im Bergwesen,
- zum Bau und zur Instandhaltung von Wasserstraßen oder
- für Bundesstraßen.

Während die Länder durch die Schaffung der Baustoffliste ÖE Klassen oder Stufen für Ausschreibungen festlegen, sind bei Bundesbauten diese Festlegungen in den einzelnen Ausschreibung zu treffen.

### Sonderverfahren

Wenn für Produkte keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, können für die Beurteilung der Brauchbarkeit österreichische Vorschriften oder normative Dokumente herangezogen werden. Diese Produkte dürfen das CE - Zeichen nicht führen.

### Produkte aus Drittstaaten

Für Produkte aus Drittstaaten muss sichergestellt sein, dass die nationalen Rechtsvorschriften eingehalten werden, der Nachweis der Brauchbarkeit gegeben ist und die nachweisliche Konformität mit bestehenden Normen oder einer Zulassung besteht.

Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn eine dafür akkreditierte Zertifizierungsstelle (notifizierte Stelle) die Übereinstimmung des Produktes mit den in Betracht kommenden normativen Dokumenten bestätigt.

## Nationale Regelung

Für **Bauprodukte**, die noch nicht nach **Umsetzungsvorschriften der EU** in den Verkehr gebracht werden müssen, existieren nationale Regelungen für deren Einbau.

### In der **Baustoffliste ÖA** geregelte Produkte

Geregelte Bauprodukte sind solche, die gewissen vorhandenen technischen Regelwerken entsprechen oder von diesen nicht wesentlich abweichen. Dies werden im überwiegenden Maße **ÖNORMEN** sein, können aber auch sonstige Regelwerke zB **Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB)** sein.

In der **Baustoffliste ÖA**, erstellt und herausgegeben vom OIB (ausgearbeitet von Vertretern der Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft) werden die genannten technischen Regelwerke angegeben, die zur Erfüllung der Anforderungen (zB Bauordnungen) von Bedeutung sind.

**Das äußere Zeichen** für die Übereinstimmung eines Bauproduktes mit den zugrundeliegenden Bezugsdokumenten **ist das ÜA-Zeichen**.

Die Kennzeichnung erfolgt am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder auf den Begleitpapieren.

### **Einbauzeichen ÜA:**

Das Einbauzeichen ÜA besteht aus dem Bildzeichen „ÜA“ und einer zusätzlichen Angabe.

Die zusätzliche Angabe umfasst:

- Kurzbezeichnung Übereinstimmungsnachweis
- Kalenderjahr der Beantragung des Zertifikates
- Laufende 4-stellige Nummer
- Bezeichnung der Stelle die den Übereinstimmungsnachweis ausgestellt hat.

### **Nicht in der Baustoffliste ÖA geregelte Bauprodukte**

Nicht in der Baustoffliste ÖA geregelte Bauprodukte sind solche, die entweder von den technischen Regelwerken wesentlich abweichen oder Bauprodukte, für die es keine anerkannten Regelwerke der Technik gibt. Diese Bauprodukte müssen zunächst ihre Verwendbarkeit in einem besonderen Verfahren nachweisen.

Als Nachweisverfahren kommen je nach Festlegung **eine österreichische technische Zulassung (ÖTZ)** oder (ein) Prüfzeugnis(se) einer für den jeweiligen Bereich akkreditierten Prüfanstalt in Betracht. Soll das Bauprodukt nur im Einzelfall verwendet werden (**Unikat**), so bedarf es lediglich der Bewilligung **durch** die zuständige Behörde (**Baubehörde**).

## **Sonstige Bauprodukte - Bauprodukte untergeordneter Bedeutung**

Bauprodukte, die weder nach Umsetzungsvorschriften der EU in den Verkehr gebracht werden müssen, noch "geregelt" oder "nicht geregelt" sind, benötigen für ihre Verwendung keine weiteren Verwendbarkeits- bzw.

Übereinstimmungsnachweise oder eine Kennzeichnung, wenn sie den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (Normen) entsprechen.

### **ÖSTERREICH TECHNISCHE ZULASSUNG (ÖTZ)**

Für Bauprodukte die von keiner ÖNORM erfasst wurden, gab es in der Vergangenheit die Möglichkeit Österreich technische Zulassungen zu erlassen. Diese Österreich technischen Zulassungen wurden als Richtlinien des OIB erstellt (OIB koordiniert die Länderinteressen) und durch die jeweilige Landesregierung für verbindlich erklärt.

Die Baustoffliste ÖA soll weitgehend die Österreich technische Zulassung ersetzen bzw. sollten durch die zukünftige CE-Kennzeichnung, ergänzt um die Inhalte der Baustoffliste ÖE (Stufen oder Klassen), technische Zulassungen künftig weitgehend wegfallen.

### **ÖNORM-Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung lt. ÖNORM ist durch, in Gesetzen und Verordnungen, verbindlich erklärte Normen teilweise verpflichtend (Liste im ÖNORMEN-Institut erhältlich). Darüber hinaus können derartige Verpflichtungen über vertragliche Vereinbarungen, bzw. durch einen Verweis im Rahmen von verbindlichen Richtlinien des OIB entstehen.

## **VERANTWORTUNG DER AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN**

### **Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortung basiert auf dem Baurecht und dem Bauvertrag. Dementsprechend sind die ausführenden Unternehmen grundsätzlich für den eigenen Bereich gegenüber der Baubehörde, für Subunternehmen gegenüber dem Bauherren verantwortlich. Eine zusätzliche Verantwortung kann als Bauführer im Sinne der Bauordnung entstehen.

Bei der Ausführung von Bauarbeiten durch befugte Unternehmen, sind diese den Inhalten der landesrechtlichen Vorschriften, den sogenannten „Bauordnungen“ verpflichtet.

Diese Verpflichtung bedeutet, dass die Bauvorschriften und alle Vorschriften über die Bauausführung eingehalten werden müssen.

Die ausführenden Unternehmer sind daher dafür verantwortlich, dass Bauprodukte, die nach gesetzlichen Vorgaben einer besonderen Regelung unterliegen, diese erfüllen müssen.

Neben der Erfüllung der Bauvorschriften sind vertragliche Vereinbarungen, mit möglichen Konsequenzen bei Nichterfüllung zB. Preisminderung, zu beachten.

Die Tatsache der Verwendung entsprechender Produkte hat das jeweilige Unternehmen, auf Verlangen der Baubehörde, nachzuweisen.

Die Bestätigung der Verwendung entsprechender Bauprodukte ist Bestandteil der Fertigstellungsanzeige, wenn diese in der jeweiligen Bauordnung vorgesehen ist.

Der Bauführer im Sinne der Bauordnung hat im Rahmen seiner Überwachungspflicht die Verwendung nicht entsprechender Bauprodukte zu unterbinden und wenn dies nicht gelingt, diesen Umstand der Baubehörde zu melden.

### **Konsequenzen**

Im Falle der Nichteinhaltung kann die Baubehörde einschreiten.

Gleichzeitig kann Anzeige an die für die Durchführung von Strafverfahren zuständige Behörde erstattet werden.

Es muss in diesem Fall damit gerechnet werden, dass die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bzw. die Baueinstellung verfügt wird.

Gleichzeitig kann der Bauführer im Rahmen der Bauordnung zur Verantwortung gezogen werden.

## OIB Richtlinien

Die harmonisierten technischen Bauvorschriften der Länder sind derzeit in folgenden Bundesländern umgesetzt:

Bundesland	Alle OIB-Richtlinien	Dzt. nur OIB-Richtlinie 6
Burgenland	1. Juli 2008	1. Juli 2008
Kärnten	2009*	20. Februar 2008
Niederösterreich	Ende 2009*	1. Quartal 2009*
Oberösterreich	-	1. Jänner 2009
Salzburg	-	1. März 2009*
Steiermark	2009*	5. Juli 2008
Tirol	1. Jänner 2008	
Vorarlberg	1. Jänner 2008	
Wien	12. Juli 2008	

### Die OIB Richtlinien bestehen aus den Teilen:

Richtlinie 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Richtlinie 2 Brandschutz

Richtlinie 2.1 Brandschutz bei Betriebsbauten

Richtlinie 2.2 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

Leitfaden

Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte

(Stand: Jänner 2008)

(Anmerkung: Der Leitfaden enthält Hinweise zur Vorgangsweise in Fällen von Abweichungen von den Richtlinien 2, 2.1 und 2.2 und für Brandschutzkonzepte)

Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Richtlinie 5 Schallschutz

Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz

Insbesondere die Vorgaben der Richtlinie 6 sind bei der Planung der Flachdachkonstruktion zu beachten.

Weitere Ansprüche sind in der Richtlinie 2 zu finden wo insbesondere auch Vorgaben bei Einbauten im Dachbereich aufgenommen sind.